

08.03.2013

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 841 vom 16. Januar 2013  
des Abgeordneten Klaus Vossemer CDU  
Drucksache 16/1945

### **Ganz Vogelsang unter Denkmalschutz?**

**Der Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr** hat die Kleine Anfrage 841 mit Schreiben vom 8. März 2013 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, dem Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und der Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport beantwortet.

### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Mit Datum vom 11. Juli 2012 hat die Bezirksregierung Köln in einem Schreiben an den Kreis Euskirchen mitgeteilt, das gesamte Areal der ehemaligen NS-Ordensburg Vogelsang und des Truppenübungsplatzes „Camp Vogelsang“ im Kreis Euskirchen als Flächendenkmal unter Denkmalschutz stellen zu wollen.

Das Schreiben der Bezirksregierung hat beim Kreis Euskirchen und bei der Standortentwicklungsgesellschaft (SEV), die das Gebiet rund um die Burg im Auftrag des Bundes vermarkten soll, für große Aufregung gesorgt. Denn durch die geplante Unterschutzstellung würde die Vermarktung des Geländes noch erheblich schwieriger werden als sie ohnehin schon ist. Ohne einen Verkauf oder Verpachtung von zumindest Teilen des weitläufigen Geländes wäre der Erhalt Vogelsangs auf lange Sicht kaum zu finanzieren. Die politisch gewollte Entwicklung zu einem überregionalen Tourismus-, Bildungs- und Kulturort würde durch die Ausweisung als Flächendenkmal erheblich erschwert oder gar gefährdet.

Im Rahmen des Verfahrens zur Eintragung der Ordensburg Vogelsang als Flächendenkmal hat zwischenzeitlich auch der Kreis Euskirchen gegenüber der Bezirksregierung eine Stellungnahme abgegeben. Darin äußert der Kreis Euskirchen grundsätzliche Bedenken gegen die von der Bezirksregierung beabsichtigte Festsetzung der Gesamtfläche von immerhin

Datum des Originals: 08.03.2013/Ausgegeben: 13.03.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

rund 250 ha als Flächendenkmal. Nach Ansicht des Kreises würden sich durch die flächenhafte Ausweisung die Rechtsvorschriften des Denkmalschutzes auch auf nicht denkmalwerte Bereiche erstrecken. Der Kreis Euskirchen vertritt die Auffassung, dass die bisher als Einzeldenkmal eingetragenen Gebäude und die damit festgeschriebene Denkmalstruktur ausreichend ist, um die Bedeutung der ehemaligen Ordensburg Vogelsang dauerhaft für die Öffentlichkeit zu bewahren.

- 1. *Wie steht die Landesregierung zu den Plänen der Bezirksregierung Köln, das ca. 250 ha umfassende Gelände der Burg Vogelsang (d.h. inklusive der eigentlichen Konversionsfläche Vogelsang umgebenden Fläche von mehr als 150 ha) als Flächendenkmal komplett unter Denkmalschutz zu stellen?***

Nach § 21 Abs. 3 DSchG liegt das denkmalrechtliche Unterschutzstellungsverfahren in diesem Fall in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Köln. Dem MBWSV als zuständige Fachaufsichtsbehörde liegen keine Anhaltspunkte für eine unzureichende oder fehlerhafte Aufgabenerfüllung der Denkmalbehörde vor.

- 2. *Wie beurteilt die Landesregierung die zukünftigen Chancen einer Weiterentwicklung bzw. Vermarktung des Gebietes durch die Standortentwicklungsgesellschaft im Falle der Ausweisung des gesamten Geländes als Flächendenkmal?***

Generell bedeutet eine Unterschutzstellung nicht gleichzeitig ein Veränderungsverbot, da die denkmalrechtliche Erlaubnis für Änderungen oder den Abbruch von geschützter Substanz nach den Maßgaben von § 9 DSchG auch dann zu erteilen ist, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die jeweilige Maßnahme verlangt. Die Chancen für Weiterentwicklung und Vermarktung des Gebiets würden sich daher durch die flächenhafte Unterschutzstellung voraussichtlich nicht substantiell verändern.

- 3. *Wurde der Bund als derzeitiger Eigentümer des Geländes zu den Plänen der Bezirksregierung Köln angehört?***

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Unterschutzstellung nach § 3 DSchG wurde der Bund (vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) schriftlich angehört.

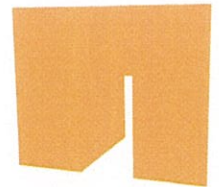
- 4. *Wenn ja, wie beurteilt der Bund das Vorhaben der zuständigen Bezirksregierung unter dem Gesichtspunkt der zukünftige Entwicklungen des Geländes?***

Der Bund äußert in seiner Stellungnahme erhebliche Bedenken gegenüber einer Ausweitung des Unterschutzstellungsumfangs. Er befürchtet, dass potentielle Nutzer und Investoren abgeschreckt würden und für Planungen höhere Aufwände entstünden.

- 5. *Beabsichtigt die Landesregierung sich im Falle der Ausweisung des gesamten Geländes als Flächendenkmal an möglichen Mehrkosten, die sich aufgrund denkmalpflegerischer Vorgaben für die Zufahrtsstraße nach Vogelsang zwischen der B 266 und dem Adlerhof, für die der Kreis Euskirchen Baulastträger ist, ergeben könnten, zu beteiligen bzw. diese zu übernehmen?***

Eventuelle Mehrkosten für Erhaltungsaufwendungen durch eine Unterschutzstellung der Zufahrtsstraße zwischen B 266 und der Gebäudegruppe „Malakoff“ sind vom Baulastträger im Rahmen der Bau- und Unterhaltungsaufgaben nach § 9 StrWG NRW zu leisten.





SEV GMBH  
KULTURKINO VOGELSANG IP · 53937 · SCHLEIDEN · DEUTSCHLAND

Bezirksregierung Köln  
Frau Sophie Buggert  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln



20/11  
S.R.  
27/11  
Bg 27/11

Schleiden, 14.11.2012

### Beabsichtigte Ausweisung der „Ehemalige Ordensburg Vogelsang“ als Flächendenkmal

#### hier: Stellungnahme der Standortentwicklungsgesellschaft Vogelsang GmbH (SEV) im Anhörungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Buggert,

mit Schreiben vom 11.07.2012 teilte die Bezirksregierung Köln ihre Absicht mit, die ehemalige „Ordensburg Vogelsang“ gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NW, flächendeckend unter Denkmalschutz zu stellen. Die ursprünglich im Rahmen der Anhörung gewährte Frist bis zum 14.09.2012 wurde von der Bezirksregierung bis zum 30.11.2012 verlängert.

Die SEV nimmt –insbesondere auch für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als betroffener Grundstückseigentümerin– zur beabsichtigten Ausweisung Vogelsangs als Flächendenkmal wie folgt Stellung.

Aus Sicht der SEV bestehen erhebliche Bedenken gegen die beabsichtigte Festsetzung einer Gesamtfläche von ca. 250 ha, welche die eigentliche Konversionsfläche Vogelsang mit 97,6 ha und eine umgebende Fläche von mehr als 150 ha umfasst. Nach Auffassung der SEV sind die bisher als Einzeldenkmale eingetragenen Gebäude und die damit festgesetzte Denkmalstruktur ausreichend, um die ehemalige „Ordensburg Vogelsang“ dauerhaft für die Öffentlichkeit zu bewahren.

Von der Bezirksregierung wird die beabsichtigte Festsetzung von etwa 250,0 ha als Flächendenkmal auf Seite 41 des Gutachtens zum

STANDORTENTWICKLUNGS-  
GESELLSCHAFT VOGELSANG GMBH

KULTURKINO VOGELSANG IP  
D-53937 SCHLEIDEN

IHR ANSPRECHPARTNER:  
THOMAS FISCHER-REINBACH

FON +49 (0) 2444 915779 - 10  
FAX +49 (0) 2444 915779 - 19  
THOMAS.FISCHER-REINBACH@  
VOGELSANG-IP.DE

WWW.VOGELSANG-IP.DE

SEV GMBH  
KREISSPARKASSE EUSKIRCHEN  
KONTONUMMER: 15 48 064  
BLZ: 382 501 10  
IBAN: DE04382501100001548064  
SWIFT-BIC: WELADED1EUS

AUFSICHTSRATSVORSITZENDER:  
MANFRED POTH  
GESCHÄFTSFÜHRUNG:  
THOMAS FISCHER-REINBACH  
SITZ DER GESELLSCHAFT: SCHLEIDEN  
REGISTERGERICHT DÜREN  
HRB 5468  
STEUER-NR. 211 / 5720 / 4803

Denkmalwert vom 05.07.2012 mit dem vorhandenen öffentlichen Interesse begründet, „da dieses Denkmal sowohl bedeutend für die Geschichte des Menschen ist als auch wissenschaftliche Gründe für seine Erhaltung und Nutzung vorliegen.“ Diese Auffassung, dass an dem Erhalt und der Nutzung aller in dem vorgeschlagenen Bereich von 250,0 ha enthaltenen Sachen, ein öffentliches Interesse besteht, kann nicht nachvollzogen werden und wird von der Bezirksregierung auch nicht (schlüssig) begründet.

Der die Konversionsfläche von 97,6 ha umgebende Bereich (ca. 150,0 ha) hat, mit Ausnahme des Munitionslagers, weder Bedeutung für die Geschichte des Menschen, noch streiten politik- und militärgeschichtliche oder regional- und architekturgeschichtliche Gründe für eine Unterschutzstellung.

Auch die vorgeschlagene Bereichsfestsetzung des ca. 45,0 ha umfassenden Bereiches der Schelde zwischen der B 266 und dem Malakoff-Komplex kann nicht nachvollzogen werden und ist nach Auffassung der SEV auch nicht hinreichend begründet.

Der Denkmalwert der bewaldeten, teilweise offenen Grünflächen beidseits der Kreisstraße K17 ist nicht erkennbar. Auch die Unterschutzstellung des Barackenlagers „De Schelde“ ist nicht nachvollziehbar. Die um das Heizungs- und Küchengebäude herum angeordneten 30 eingeschossigen Holzbaracken sind nahezu baugleich und waren von vorne herein auf Zeit angelegt.

Im Bereiche des Plateaus und des sog. Hangbereiches reichen nach Auffassung der SEV die bisher als Einzeldenkmäler eingetragenen Gebäude aus. Ein Denkmalwert und das öffentliche Interesse können bei der Baugrube des Stadions, der Kaserne „Van Dooren“, der Panzerwaschanlage und Abwasserreinigungsanlage, dem Gebäude 48, einem reinen Zweckbau aus den 50er Jahren, nicht erkannt werden.

Auch für die außer Betrieb genommene Kläranlage und die Waldflächen im Hang wird die Festsetzung als Flächendenkmal aus o.g. Gründen abgelehnt.

Zusammenfassend lehnt die SEV die Festsetzung von 250,0 ha als Flächendenkmal ab. Der Denkmalwert für die Flächen und o.g. Bauwerke wird bezweifelt, das öffentliche Interesse am Erhalt und deren Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit sind nicht ausreichend begründet.

Die bisher eingetragenen Gebäude und die Beteiligung der Denkmalpflege an der Entwicklung Vogelsangs reichen nach Meinung der SEV aus, um das Denkmal ehemalige „Ordensburg Vogelsang“ dauerhaft für die Öffentlichkeit zu bewahren.

Die Denkmalpflege war an allen von der SEV bisher durchgeführten oder koordinierten Projekten beteiligt: Architekturwettbewerbe Forum Vogelsang und DJH | Jugendwaldheim, immobilienwirtschaftliche Gutachten Nationalparkforstamt und Jugendherberge, Geländeinformationssystem, Tankstelle als Bushaltepunkt, Rahmenkonzept, Räumliches Entwicklungsmodell, Transit 59 und Rotkreuz Museum. Die Belange des Denkmalschutzes wurden hier in ausreichendem Maß eingebracht und berücksichtigt.

Durch die zusätzliche Ausweisung der Konversionsfläche Vogelsang als Flächendenkmal würde die von der Landesregierung NW zugesagte und geförderte Entwicklung (Leitentscheidung, Rahmenvereinbarung) des Standortes zu einer Tourismus-, Bildungs- und Kulturdestination gefährdet. Potentielle Nutzer und Investoren, die zur Entwicklung des Internationalen Platzes im Nationalpark Eifel beitragen und damit auch für den dauerhaften Erhalt der Denkmalsubstanz sorgen werden, werden durch das Instrument Flächendenkmal abgeschreckt. Für Planungen, Dokumentationen und Genehmigungsverfahren entstünden zwangsläufig höhere Aufwände, und zwar sowohl in zeitlicher, als auch in finanzieller Hinsicht.

An der weiteren Entwicklung Vogelsangs zu einem internationalen Platz, d.h. der Ansiedlung weiterer Nutzungen und damit dem Erhalt der Denkmalsubstanz besteht auf jeden Fall ein öffentliches Interesse. Ich bitte daher zu bedenken, ob Sie mit der Ausweisung als Flächendenkmal Ihrer beabsichtigten Intentionen des Erhalts insgesamt nicht mehr schaden als nützen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Fischer-Reinbach